

Verordnung über die Berufsbildung

(Vom

Der Landrat,

gestützt auf Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung, EG BBG,

verordnet:

I.

Art. 1 *Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die Steuerung und die Zuordnung von Aufgaben der kantonalen Schulen und der weiteren auf Kantonsgebiet tätigen Bildungsanbieter im Bereich der Beruflichen Grundbildung, der beruflichen Weiterbildung und der höheren Berufsbildung.

Art. 2 *Angebote im Kanton*

¹ Bildungsgänge mit hoher Nachfrage sind soweit wie möglich vom Kanton selber oder im Auftrag durch Dritten anzubieten. Inhalt und Standort der Angebote ist so auszurichten, dass mit einem wirtschaftlich günstigen Betrieb dem Bedarf entsprochen werden kann.

Art. 3 *Zuordnung der Bildungsangebote*

¹ Der Regierungsrat legt die Bildungsgänge an den kantonalen Schulen fest.

Art. 4 *Leistungsaufträge*

¹ Der Regierungsrat kann mit Bildungsanbietern Leistungsaufträge über die im Kanton anzubietenden Bildungsgänge abschliessen.

Art. 5 *Auftragsgegenstand*

¹ Die Leistungsaufträge regeln insbesondere:

- a) die anzubietenden Bildungsgänge;
- b) die Grundzüge der Organisation von Schulen, die von Gesetzes wegen im Kanton zu führen und einer selbständigen Trägerschaft übertragen sind;
- c) das Verfahren zur Festlegung der Höhe der Abgeltung;
- d) die Qualitätssicherung;
- e) Rechnungslegung und Berichterstattung.

Art. 6 *Genehmigung durch den Landrat*

¹ Der Abschluss oder die Anpassung von Leistungsaufträgen unterliegt der Genehmigung des Landrats, wenn sich der Kanton zu erheblichen Leistungen über die Tarife von interkantonalen Vereinbarungen hinaus verpflichtet.

² Eine Mehrleistung gilt als erheblich, wenn sie jährlich wiederkehrend den Betrag von 40 000 Franken überschreitet.

Art. 7 *Berufsbildungskommission*

¹ Die kantonale Berufsbildungskommission amtiert als Prüfungskommission für die Lehrabschluss- und Berufsmaturitätsprüfungen. Der Regierungsrat kann ihr weitere Aufgaben zuweisen.

² Die Kommission wird aus Delegierten der Berufsfachschulen sowie der kantonalen Amtsstelle gebildet. Jede Aufsichtskommission bestimmt ein Mitglied aus dem Kreis der Organisationen der Arbeitswelt und eine Vertretung ihrer Schulleitung. Der Regierungsrat regelt das Weitere.

II.

1.

GS IV B/50/1, Verordnung über das Freiwillige Schulische Zusatzangebot (Brückenangebot) vom 13. Januar 2010 (Stand 1. August 2011), wird wie folgt geändert:

Art. 2

Aufgehoben.

Titel nach Art. 2

2. (aufgehoben)

Art. 3

Aufgehoben.

Art. 4

Aufgehoben.

Art. 5

Aufgehoben.

2.

GS IV B/51/2, Verordnung über die Berufsbildung vom 20. Juni 2007 (Stand 1. Januar 2008), wird wie folgt geändert:

Art. 1

Aufgehoben.

Art. 2

Aufgehoben.

Art. 3

Aufgehoben.

Art. 4

Aufgehoben.

Art. 6 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 7

Aufgehoben.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.